

Rechtliche Infos zum Unterricht durch FörderlehrerInnen



Kein eigenverantwortlicher Unterricht im Klassenverband* von Förderlehrer/innen in Pflicht-, Wahlpflicht-, und Wahlfächern!**

„Die in Art. 60 BayEUG oben bereits dargestellten Aufgaben der Förderlehrkräfte bilden gemeinsam mit der vorstehend genannten Bekanntmachung zum „Einsatz von Förderlehrkräften an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen“ die Grundlage dafür, **dass Förderlehrkräfte nicht im Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlunterricht in ganzen Klassen eingesetzt werden.** Sie beschulen in der Regel kleinere Gruppen mit unterschiedlicher inhaltlicher Schwerpunktsetzung. Eine Ausnahme bildet der Einsatz von Förderlehrkräften in Deutschklassen. Die Förderlehrkräfte üben hier ihre förderlehrerspezifische Tätigkeit im Rahmen ihrer Ausbildung im Bereich Deutsch als Zweitsprache in einer ganzen Deutschklasse aus. **Die Förderlehrkräfte sind auch in den Deutschklassen als kooperative Lernbegleitung tätig.**“

Quelle: Antwort des Kultusministeriums v. 13.09.2022 auf eine Anfrage der FG Föl im BLLV

* Ausnahme in Deutschklassen im Rahmen der Deutschförderung mit förderlehrerspezifischer Tätigkeit, jedoch ohne Benotung!

** gilt auch für „Flexible Förderung“ gem. der Stundentafel in der GS und MS!



Benotungen durch Förderlehrer/innen sind nicht zulässig!!

Anfrage MdL Anette Karl, (SPD) v.05.03.2020

4. Wie wird begründet, dass Förderlehrer eigentlich keine Notenbildung vornehmen dürfen, dies nun aber für den eigenverantwortlichen Unterricht ganzer Schulklassen doch tun müssen?

Antwort des Kultusministeriums:

„Laut Art. 60 Abs. 1 BayEUG unterstützen Förderlehrkräfte den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolges bei. **Demnach ist die Benotung von Schülerinnen und Schülern für Förderlehrkräfte rechtlich nicht vorgesehen,** sondern ist Lehrkräften und Fachlehrkräften vorbehalten. In Fragen der Notengebung liegt die Verantwortung ausschließlich bei der Kooperationslehrkraft. **Daraus ergibt sich, dass Förderlehrkräfte nicht eigenständig Noten geben und auch nicht bei Abschlussprüfungen mitwirken (keine bewertenden Korrekturarbeiten und keine Abnahme von mündlichen Prüfungen) dürfen.** Ein eigenverantwortlicher Einsatz im Bereich der Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfächer mit Notengebung ist daher ausgeschlossen.“

Quelle: Drucksache 18/7068 Bayerischer Landtag,

Es wird angeraten, die Schulleitungen und/oder Schulaufsicht im Rahmen der Remonstrationspflicht als Beamter nachweislich auch schriftlich auf diese Aussagen hinzuweisen und um Abhilfe zu ersuchen! Bei Aufrechterhaltung der Weisung bzw. des Einsatzes können sich BLLV-Mitglieder jederzeit an die BLLV Rechtsabteilung wenden.